

<p style="text-align: center;">Sitzung des Ständigen Ausschusses der LÖK am 06. und 07. März 2018 im Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH), Kassel</p>	<p>TOP 1</p>
<p>Eingereicht von: Vorsitz</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> BVK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ <input type="checkbox"/></p>
<p>Betreff: Begrüßung, Herstellung des Einvernehmens zur Tagesordnung, Bericht des Vorsitz</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO (EG) 834/07 Art..... <input type="checkbox"/> VO (EG) 889/08 Art. <input type="checkbox"/> ÖLG §..... <input type="checkbox"/> Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet</p>	
<p>Der Vorsitz begrüßt die Teilnehmer.</p> <p>Bremen und Baden-Württemberg haben ihre Teilnahme abgesagt.</p> <p>Der Vorsitz berichtet kurz über die zurückliegenden Termine, Ständiger Ausschuss und LÖK im November 2017, sowie ein Treffen der BLAG „Weiterentwicklung des nationalen Kontrollsystems im Ökologischen Landbau“ am 12. Dezember 2017.</p> <p>Im Januar 2018 hat darüber hinaus ein erstes Treffen der AG zur Umsetzung der Vorgaben der neuen Kontroll-Verordnung (EU 2017/625), den Bereich der Verwaltung betreffend, stattgefunden. Von Baden-Württemberg wurde ein umfangreicher Fragenkatalog erstellt, der zunächst durch die Mitglieder der AG kommentiert und evtl. um weitere Fragen ergänzt wird. Soweit möglich, werden einige Fragen schon innerhalb der AG beantwortet, ansonsten wird den einzelnen Fragen die jeweilige Zuständigkeit zugeordnet und es erfolgt die Bearbeitung im weiteren Verlauf der Arbeit der AG. Ein nächstes Treffen der AG „KontrollVO“ ist für den 26. April 2018 geplant. (Anmerkung: Der Fragenkatalog wurde mittlerweile am 15.03.2018 den BLR zugeleitet.)</p> <p>Der Termin für die nächste Sitzung der AG „Import“ wird für den 17. April 2018 angekündigt. Die Teilnahme an der Sitzung ist für alle Interessierten aus dem Kreis der Zuständigen Behörden offen. Ort der Sitzung ist München. Die LÖK Geschäftsstelle versendet die Einladung und die Tagesordnung an alle Mitglieder des Ständigen Ausschuss.</p> <p>Herr Röhrig (BÖLW) gibt einen kurzen Rückblick auf die Veranstaltung zur Revision der EU-Öko-Verordnung auf der letzten Biofach. Erste Gespräche der Kommission mit den MS und Vertretern des Sektors haben zur anstehenden Ausgestaltung der Durchführungsrechtsakte bereits stattgefunden. Ein Arbeitsplan für das weitere Vorgehen bis zum Inkrafttreten der Verordnung im Januar 2021 liegt vor. Herr Röhrig betont in diesem Zusammenhang nochmals die Notwendigkeit zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern.</p> <p>Herr Lettenmeier (BVK) informiert über die geplante Fachtagung der BVK am 23.10.2018 in Fulda. Ein Schwerpunkt der Veranstaltung wird auf dem Thema Analyseverfahren liegen.</p> <p>Der Vorstand des BVK wurde erweitert. Neu dabei ist Herr Walter Faßbender, Kontrollstellenleiter der Kontrollstelle Ecocert IMO GmbH.</p>	

Zur Nutzung von TRACES.NT trägt die BVK ein Anliegen bezüglich der Eintragungen zur Gültigkeit der "Bescheinigung gemäß Art. 29" vor.

Vor Nutzung des Datenbanksystems TRACES.NT benötigt das Unternehmen ein EU-Login, muss sich in TRACES.NT registrieren und durch die zuständige Länderbehörde validieren lassen. Hierzu ist es erforderlich, dass die Unternehmen diverse Details zum Unternehmen eintragen, unter anderem die Angaben der aktuellen Bescheinigung gemäß Art. 29. Öko-VO. Diese Angaben sind momentan noch fakultativ. Es gibt Länderbehörden, die eine Validierung ohne Eintragung vorgenannter Angaben vornehmen und andere die eine Eintragung erwarten. Es gibt Fälle, in denen die Angaben der aktuellen Art.-29-Bescheinigung zur Validierung eingetragen wurden, die Gültigkeit der Bescheinigung mittlerweile z.T. abgelaufen ist. Nach der BVK vorliegenden Informationen überprüfen Drittlandkontrollstellen z.T. die Gültigkeit der Bescheinigung vor Ausstellung einer COI und sind daher über die fehlenden bzw. veralteten Eingaben irritiert. Aktuell ist unklar, wer nach Erstellung einer Bescheinigung mit neuer Gültigkeit, die Eintragung bzw. die Änderung vornimmt.

Nach Kenntnis der BLE soll die Eintragung der betreffenden Felder in TRACES demnächst verpflichtend werden. Die BLE bietet gleichwohl an den Sachverhalt zu prüfen.

Darüber hinaus äußert der BVK ihren Wunsch zur Einrichtung einer Funktion der automatischen Benachrichtigung der Kontrollstelle des Importeurs, sobald ein Importeur Dokumente in TRACES einstellt. Bisher wird nur die Kontrollstelle im Drittland automatisch benachrichtigt.

Für die nächste Sitzung des Ständigen Ausschuss wird der BVK einen eigenen TOP zum Thema TRACES einreichen.

Im Rahmen des Treffens der BLAG „Weiterentwicklung des nationalen Kontrollsystems im Ökologischen Landbau“ am 12. Dezember 2017 wurde ein als wichtig und dringlich eingestuft Punkt besonders hervorgehoben. Nach Ansicht der Vertreter der Kontrollstellenverbände ist derzeit kein Verfahren etabliert, welche es den Kontrollstellen ermöglicht nachzuverfolgen, wie Länderbehörden mit Meldungen von Verstößen durch die Kontrollstellen umgehen. Die Kontrollstellen erhalten nach eigener Auskunft in der bei weitem überwiegenden Zahl der Fälle keine Rückmeldung darüber, wie ein Fall weiterbearbeitet wurde und wie der aktuelle Sachstand ist. Diese Information ist für die Kontrolleure/Kontrollleurinnen bei nachfolgenden Kontrollterminen von Bedeutung, um sich ggf. vorab auf mögliche (u.U. negative) Reaktionen von Unternehmensvertretern einzustellen.

Die Zuständigen Behörden der Länder veranlassen zunächst eine juristische Prüfung, ob bei der Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren, in jedem Fall die zuständigen Kontrollstellen informiert werden können und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt des Verfahrens. Bei der Veranlassung von Art. 30 Maßnahmen durch die Behörden sollte eine Benachrichtigung der Kontrollstellen unproblematisch sein.

Die Ergebnisse der Prüfung sollen bei der nächsten Sitzung des Ständigen Ausschuss vorgestellt werden.

Vier Empfehlungen aus zurückliegenden Sitzungen des Ständigen Ausschuss wurden von der LÖK als Beschlussvorlagen Nr. 02/2018 bis 05/2018 in das AMK Umlaufverfahren im Januar 2018 geleitet. Sie wurden von der AMK einstimmig beschlossen.

BV 02/2018: Gemeinsame Nutzung des Meldeformulars nach Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

BV 03/2018: Berechnung 170 kg Stickstoff (N) im Ökolandbau in Bezug auf die Besatzdichte

BV 04/2018: Abwicklung der Genehmigung von nichtökologischem
Basissaatgut über die Datenbank „OrganicXseeds“
BV 05/2018: Kontrollverfahren bei Subunternehmen

Die Beschlüsse werden auf der Internetseite oekolandbau.de veröffentlicht.

Tagesordnung Teil B (1. Tag)

- TOP 1 Begrüßung, Herstellung des Einvernehmens zur Tagesordnung, Bericht des Vorsitzes
- TOP 2 Bericht des BMEL (Teil A und B)
- TOP 3 Bericht der BLE (Teil A und B)
- TOP 4 Kernobstregelung
- TOP 5 Marktüberwachung
- TOP 6 Aufbewahrungsfristen
- TOP 7 Verkäuferbescheinigungen GVO

Anlage: Teilnehmerliste

<p style="text-align: center;">Sitzung des Ständigen Ausschusses der LÖK am 06. und 07. März 2018 im Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH), Kassel</p>	<p style="text-align: center;">TOP 2 A + B</p>
<p>Eingereicht von: Vorsitz</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> BVK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ <input type="checkbox"/></p>
<p>Betreff: Bericht des BMEL</p>	
<p>1. Tag</p> <p>Revision der EU-Öko-VO</p> <p>Die KOM stellte ihre Vorstellung bzgl. eines Arbeitsplanes für die weiteren Beratungen zu den Durchführungsbestimmungen (delegierte Rechtsakte sowie Durchführungsrechtsakte) vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der neuen VO am 1. Januar 2021 vor.</p> <p>KOM beabsichtigt vor der eigentlichen Bearbeitung von Entwürfen, im COP eine gründliche Aussprache zu den Regelungsinhalten durchzuführen und ein gemeinsames Verständnis der Sach- und Problemlage zu erzielen. (Verständnis der neuen VO, Unterschiede zwischen alter und neuer VO, Regelungslücken, wo kann was übernommen werden). Die KOM beabsichtigt grundsätzlich bestehende Regeln – wo es sinnvoll erscheint – zu übernehmen. Die KOM hat die Mitgliedstaaten zu dem Arbeitsplan beteiligt (BMEL hat Länder und Verbände einbezogen) und gebeten, ihre Vorstellungen einzubringen.</p> <p>DEU beabsichtigt in diesem Zusammenhang, die Vereinbarungen zu Geflügel an die KOM heranzutragen, damit die DEU-Vorstellungen im Rahmen der Beratungen entsprechend berücksichtigt werden können.</p> <p>Als Zeitplan ist vorgesehen:</p> <p>Kontrolle: 1. Halbjahr 2018 Produktion: 2. Halbjahr 2018 Kennzeichnung: 1./2. Halbjahr 2019 Handel mit Drittländern: 2. Halbjahr 2019/2020 Allgemeines und Geltungsbereich: 2020</p> <p>Zeitnah soll auch ein Rückstau bei den Anträgen zur Änderung der Anhänge der derzeitigen Verordnung aufgearbeitet werden mit dem Ziel, diese aktualisierten Anhänge dann in die neue VO zu übernehmen. Die wesentlichen Inhalte sollen in einer „Backlog-DVO“ zur Ergänzung der VO 889/2008 aufgegriffen werden. Auch im Zuge der Beratungen zur neuen Öko-VO sollen die derzeitigen Anhänge regelmäßig aktualisiert werden.</p> <p>Zwischenzeitlich (9.2.18) hat das Ratssekretariat der EU den sprachjuristisch überarbeiteten Revisionstext in allen Sprachfassungen vorgelegt. Es handelt sich dabei um die sprachjuristische Überarbeitung des im Ergebnis der interinstitutionellen Beratungen des EP, des Rates und der KOM am 28. Juni 2017 erzielten Kompromisstextes, der am 20. November 2017 im SAL und danach im EP bestätigt wurde.</p> <p>Die MS hatten Möglichkeit zur Stellungnahme mit kurzer Fristsetzung (nur im Hinblick auf die gegenüber dem ursprünglichen Kompromisstext geänderten Textpassagen). BMEL hat</p>	

Länder und den Sektor umgehend einbezogen.

Fortlaufende Bewertung von Unregelmäßigkeiten und Betrugsfällen

KOM nimmt eine umfassende Bewertung der notifizierten Fälle vor. Dabei handelt es sich vor allem um Rückstandsfunde, weniger um Kennzeichnungs- und Zertifizierungsfragen.

Leitlinien für Importe aus der Ukraine, Kasachstan und Russland

Die Leitlinien sind auf Vorschlag der KOM um ein weiteres Jahr bis Ende 2018 verlängert worden.

Die Leitlinien werden von den MS überwiegend unterstützt. DEU hat einige Präzisierungen vorgeschlagen. KOM hat darauf hingewiesen, dass sie die Leitlinien nicht überfrachten wolle (z.B. auch dahingehend, Regelungen für Gefahren aufzunehmen, die bisher noch nicht eingetreten sind)

EGTOP

KOM informiert über die neue Zusammensetzung des EGTOP (siehe Bericht BMEL zur letzten Sitzung des StA) und weist darauf hin, dass EGTOP „nur“ Stellungnahmen zu den Anträgen auf Änderung der Anhänge der VO erstellt. Eine Bewertung und Umsetzung obliegt aber den MS und der KOM.

(Hierdurch wird die Verfahrensweise geändert. So hatte sich die KOM z.B. beim DEU-Antrag auf Aufnahme von Kaliumphosphonat in den Anhang der VO ausschließlich am Votum von EGTOP orientiert)

Anhang IX der VO betreffend die Zulassung von nicht-ökologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

KOM hat im Hinblick auf eine Anpassung des Anhang IX (nicht ökologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs) einen Fragebogen mit der Bitte um Beantwortung durch die MS vorgelegt. Genehmigungen sollen künftig nicht mehr unternehmens-, sondern sachbezogen erteilt werden (d.h. ein Antragsteller, wovon andere Nutznießer profitieren). Ein solches Vorgehen erfordert allerdings eine ständige Überprüfung des Anhangs im Hinblick auf die nicht ökologische Verfügbarkeit einer Zutat.

Äquivalenzabkommen mit Chile

Das Abkommen ist seit dem 1.1.18 in Kraft. Bei der Zertifizierung der Kontrollstellen durch Chile haben sich Verzögerungen ergeben. Daher orientiert man sich derzeit an den im Anhang IV gelisteten KST. Es ist vorgesehen, Chile demnächst in den Anhang III der VO aufzunehmen.

Sitzung Risk of Fraud in Organic

Am 15.3.2018 wird eine Sitzung (in Brüssel) zu diesem Thema stattfinden. Ziel ist es, neue oder verstärkte Risiken im Handel und bedingt durch das Wachstum des Marktes zu identifizieren.

Bisherige Instrumente sind für schwere Betrugsfälle nicht ausreichend geeignet. Vorgesehen ist eine Verknüpfung mit polizeilichen und weiteren Behörden.

<p style="text-align: center;">Sitzung des Ständigen Ausschusses der LÖK am 06. und 07. März 2018 im Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH), Kassel</p>	<p style="text-align: center;">TOP 3 A + B</p>
<p>Eingereicht von: Vorsitz</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> BVK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ <input type="checkbox"/></p>
<p>Betreff: Bericht der BLE</p>	
<p>Rechtlicher Bezug:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> VO (EG) 834/07 Art..... <input checked="" type="checkbox"/> VO (EG) 889/08 Art. <input type="checkbox"/> ÖLG §</p> <p><input type="checkbox"/> Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet</p>	
<p>1. Tag</p> <p>Aktuelle Zahlen:</p> <p>Unregelmäßigkeiten und Verstöße:</p> <p>Seit Anfang 2018 wurden von der BLE 56 Mitteilungen über Ökoprodukte, in denen unzulässige Pestizide analysiert wurden, in das EU System OFIS eingestellt. Davon sind 30 Vorgänge mit Warenursprung EU zu vermerken. In 3 Mitteilungen wurden Rückstände von Glyphosat bzw. Trimethylsulfonium-Kation (Gegenion zu Glyphosat) berichtet. Im Falle von Honig wurde der MRL für Glyphosat überschritten. 26 Meldungen erfolgten seit Beginn 2018 zu Ökoprodukten aus Drittländern Auch hier war die Palette der festgestellten Rückstände heterogen und teilweise wiesen Produkte Mehrfachrückstände auf. Gegen Deutschland wurden seit Anfang 2018 13 Vorgänge eingestellt. Tendenziell befindet sich die Anzahl der in OFIS eingestellten Vorgänge auf dem Niveau des vorjährigen Meldezeitraums. Das Spektrum der festgestellten Rückstände ist heterogen. Immer wieder werden jedoch Phosphorsäurerückstände analysiert, deren Ursache nicht festgestellt werden kann. Die BLE informierte zudem die zuständigen Länderbehörden, die LÖK-Geschäftsstelle sowie die nationalen Kontrollstellen über drei gefälschte Biozertifikate, die im internationalen Warenverkehr aufgefallen waren.</p> <p>Im Berichtszeitraum wurden zwei Anfragen an die Kommission gewandt bzgl. des Imports von ökologisch zertifiziertem Bienen- und Carnaubawachs, sowie zur Verwendung des EU Logos für Heimtierfutter. Hier stehen die Antworten noch aus. Eine weitere Anfrage bzgl. der Wachsbehandlung von ökologischen Zitrusfrüchten mit Bienen- und Carnaubawachs an die Kommission wurde ebenfalls gestellt.</p> <p>Zutaten:</p> <p>Seit Januar 2018 wurden zeitlich befristete Ausnahmegenehmigungen für Tonkabohnen (Veganes Speiseeis auf Kokosbasis Vanille Tonka) und Milchserum (mildgesäuerte Butter) erteilt. Zur BioFach gab es ein Gespräch mit Firma HIPP und AÖL bzgl. Ausnahmegenehmigungen für Zutaten in Babynahrung. Weitere Zulassungen gab es für Zitrusfasern (Bio Joghurteis am Stiel), Chinarinde für Bio-Tonicwater.</p>	

Kontrollstellenzulassung:

Die angeforderten Mitteilungen zur Kontrollkompetenz und die Änderungen der Kontrollstellen QMH sind eingegangen. Die Prüfung dieser Unterlagen und Bescheidung der Kontrollkompetenzen ist im Gange.

Es liegen zwei Anträge auf Zulassung als Ökokontrollstelle vor. Zum einen der Milchprüfing Baden -Württemberg, zum anderen Fa. Sustainability Assurance Services Global GmbH (SAS) aus Hamburg.

Der Milchprüfing Bayern hat Antragsunterlagen angefordert.

Zulassung von Kontrolleuren: Zeitraum	Neu- anträge	Änderungs- anträge	Abmeldungen	Einstellung	Wiederein- setzung	Gesamt
01.07.2017 - 15.08.2017	15	17	5	0	0	37
16.08.2017 - 08.09.2017	5	7	1	0	0	13
09.09.2017 - 08.10.2017	4	9	0	1	1	15
09.10.2017 - 08.11.2017	2	15	0	0	1	18
09.11.2017 - 08.12.2017	6	10	1	0	1	18
09.12.2017 - 08.01.2018	4	1	0	0	0	5
09.01.2018 - 08.02.2018	4	0	0	0	1	5
09.02.2018 - 08.03.2018	3	0	1	0	0	4

<p style="text-align: center;">Sitzung des Ständigen Ausschusses der LÖK am 06. und 07. März 2018 im Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH), Kassel</p>	<p style="text-align: center;">TOP 4 B</p>
<p>Eingereicht von: BÖLW</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> BVK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ <input type="checkbox"/></p>
<p>Betreff: Aktualisierung der Regelung für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial konventioneller Herkunft bei Kernobst</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input checked="" type="checkbox"/> VO (EG) 834/07 Art..... <input checked="" type="checkbox"/> VO (EG) 889/08 Art. .45.1. <input type="checkbox"/> ÖLG §</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet</p>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>Auf der LÖK-Sitzung vom 22.06. bis 23.06.2010 in Dresden wurde die „Regelung für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial konventioneller Herkunft bei Kernobst“ angenommen. Bestandteil der Regelungen ist, dass die Experten aus dem Öko-Obst- und Öko-Baumschulsektor die Anhänge der Regelung in regelmäßigen Abständen fachlich überprüfen und gegebenenfalls Aktualisierungen vorgeschlagen. Dies ist zuletzt 2015 erfolgt. Der Arbeitskreis Züchtung und Sorten der Föko (Fördergemeinschaft ökologischer Obstbau e.V.) hat mit Vertretern der Bio-Obstbaumschulen die Anhänge kritisch durchgesehen und schlägt Änderungen in Anhang 4 vor, die in beigefügtem Dokument gelb hervorgehoben sind.</p> <p><u>Schlussfolgerung / Bewertung / Diskussion:</u></p> <p>Empfehlung an die LÖK:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Annahme der vorgelegten Änderungen in der Kernobst-Regelung - Empfehlung zur Umsetzung in allen Bundesländern <p><u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelung Kernobst Stand 1/2018 mit hervorgehobenen Änderungen (Word) und in bereinigter Fassung (pdf) - Liste neue Apfelsorten - Anschreiben <p><u>Ergebnisvorschlag:</u></p> <p>Bestätigung der Aktualisierung der Kernobst-Regelung Empfehlung zur Umsetzung in allen Bundesländern</p> <p><u>Diskussion:</u></p> <p>Für Pflanzgut (außer Kartoffeln) und vegetatives Vermehrungsmaterial sind derzeit noch keine Regelungen in den Verträgen der Bundesländer mit dem FiBL zum Betrieb und der Pflege der Datenbank „OrganicXseeds“ getroffen. Die Verträge können bei entsprechender Rechtslage</p>	

ggf. angepasst werden.

Empfehlung:

Der Ergebnisvorschlag wird angenommen und der TOP einstimmig durch die Mitglieder des Ständigen Ausschuss beschlossen. Die LÖK wird über das Ergebnis der Abstimmung informiert.

<p style="text-align: center;">Sitzung des Ständigen Ausschusses der LÖK am 06. und 07. März 2018 im Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH), Kassel</p>	<p style="text-align: center;">TOP 5 B</p>
<p>Eingereicht von: BÖLW und VAZ</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> BVK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ <input type="checkbox"/></p>
<p>Betreff: Marktüberwachung bei Betrieben, die sich dem Kontrollverfahren entziehen / Bericht zum weiteren Vorgehen</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input checked="" type="checkbox"/> VO (EG) 834/07 Art. 27+28. <input type="checkbox"/> VO (EG) 889/08 Art. <input checked="" type="checkbox"/> ÖLG § 6 <input checked="" type="checkbox"/> VO (EU) 2017/625 <input checked="" type="checkbox"/> Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet</p>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>Für die Sitzung am 11./12. Mai 2016 haben BÖLW und VAZ einen Antrag zur besseren Marktüberwachung gegenüber Betrieben eingebracht, die sich trotz Kontrollpflicht der Teilnahme am Kontrollverfahren entziehen (siehe Anlage). Da sich an dieser Situation nur wenig geändert hat und noch keine Maßnahmen zur Einbeziehung von kontrollpflichtigen, aber bisher nicht kontrollierten Unternehmen umgesetzt wurden, bitten wir um einen Bericht zum weiteren Vorgehen.</p> <p>Dass hier nach wie vor dringlicher Handlungsbedarf besteht, wurde auch beim Treffen der BLAG Kontrolle mit den Verbänden am 8.12.2017 bestätigt, bei dem Marktüberwachung als eine prioritäre Maßnahme in den Maßnahmenplan aufgenommen worden ist.</p> <p>BÖLW und VAZ wurden in der Sitzung gebeten den Antrag nochmals in den Ständigen Ausschuss einzubringen.</p> <p><u>Schlussfolgerung / Bewertung / Diskussion:</u></p> <p>Wir bitten um einen Bericht zum weiteren Vorgehen, wie die Marktüberwachung verbessert werden soll.</p> <p><u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></p> <p>Antrag Marktüberwachung, vorgelegt zur Sitzung am 11./12. Mai 2016</p> <p><u>Ergebnisvorschlag:</u> (wie bereits 2016 eingereicht, VO Bezug aktualisiert)</p> <p>Die zuständigen Behörden der Länder gewährleisten durch geeignete amtliche Kontrollverfahren die Einhaltung der Vorgaben des Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i) der VO (EG) Nr. 882/2004 und des Artikel 28 der VO (EG) Nr. 834/2007, um so Verbraucherschutz und lauterer Wettbewerb auf dem Markt für Öko-Produkte sicherzustellen, wobei risikoorientiert auf Betriebe und Unternehmen mit Marktrelevanz fokussiert wird. Hierfür müssen ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden.</p>	

Diskussion:

In allen Bundesländern gibt es bereits eine enge Zusammenarbeit der für die Überwachung des Ökologischen Landbaus zuständigen Behörden und der Lebensmittelüberwachung. Dabei gibt es in jedem Bundesland jedoch andere Aktivitäten und teilweise auch Zuständigkeiten. Z.B. ist in NRW das LANUV zuständige Behörde im Sinne von § 2 (1) ÖLG, d.h. auch für die Überwachung von Unternehmen, die nicht im Kontrollverfahren sind. Allein im letzten Jahr gingen über 100 schriftliche Anzeigen von Bürgern, Mitbewerbern, Kontrollstellen und Kreisordnungsbehörden (zuständig für die LÜ) beim LANUV ein.

In BY werden die neu eingestellten Lebensmittelkontrolleure regelmäßig durch die ZB für den Bereich Kennzeichnung der Erzeugnisse aus dem Ökologischen Landbau geschult.

In SH erfolgt sofort eine Untersagungsverfügung durch die zuständige Behörde an die Unternehmen, die ökologische/biologische Erzeugnisse vermarkten ohne sich dem Kontrollverfahren unterstellt zu haben. Wird der Aufforderung sich dem Kontrollverfahren anzuschließen nicht befolgt, wird der Sachverhalt an die Staatsanwaltschaft geleitet.

Allein aus Kapazitätsgründen ist eine aktive Verfolgung des Marktgeschehens durch die ZB der Länder nicht möglich, jedoch erfolgt auf alle Meldungen aus der Lebensmittelüberwachung, welche die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen betreffen, eine Verfolgung durch die ZB.

Der BVK stellt zur Diskussion, ob der Lebensmitteleinzelhandel nicht mit in die Kontrollpflicht genommen werden sollte.

Empfehlung:

Die zuständigen Ministerien der BL werden gebeten, auf die Lebensmittelüberwachung einzuwirken, dass im Rahmen ihrer Kontrollen systematisch die Auslobung ökologischer/biologischer Erzeugnisse nach den relevanten Vorgaben der EU-Öko-Verordnung mit geprüft werden und die Ergebnisse an die Zuständigen Behörden Öko-Kontrollsystem der Länder zu spiegeln (In RP existiert bereits ein entsprechender Erlass dazu, welcher als Vorlage zur Umsetzung auch in den anderen BL dienen könnte. Es wird noch geprüft, ob dieses Schreiben zur Kenntnis gegeben werden kann).

<p style="text-align: center;">Sitzung des Ständigen Ausschusses der LÖK am 06. und 07. März 2018 im Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH), Kassel</p>	<p style="text-align: center;">TOP 6 B</p>
<p>Eingereicht von: Vorsitz LÖK/BVK</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> BVK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ <input type="checkbox"/></p>
<p>Betreff: Aufbewahrungsfristen für Aufzeichnungen im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO (EG) 834/07 Art..... <input type="checkbox"/> VO (EG) 889/08 Art. <input type="checkbox"/> ÖLG §</p> <p><input type="checkbox"/> Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet</p>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>Gemäß Zulassungsbescheid der BLE für die Kontrollstellen sind die Antragsunterlagen Bestandteil des Bescheides.</p> <p>Im Antrag verpflichtet sich die Kontrollstelle alle Dokumente, die sich auf das Zertifizierungsverfahren beziehen, zehn Jahre aufzubewahren und damit deutlich länger als gesetzlich vorgeschrieben (Formblatt 11). Nach § 257 HGB sowie § 147 AO beträgt die Aufbewahrungsfrist für Buchhaltungsunterlagen zehn Jahre für alle anderen Dokumente sechs Jahre.</p> <p>Der Aspekt Datenschutz gewinnt nicht zuletzt durch die Novellierungen der einschlägigen Gesetze in diesem Bereich zunehmend Bedeutung. Ein rechtskonformes Verhalten aller Beteiligten ist auch hier sicherzustellen.</p> <p><u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></p> <p>Auszug aus Teil I der Antragsunterlagen Formblatt 11, Stand: Oktober 2003</p> <p>„3. Aufzeichnungssystem Die Kontrollstelle muss über ein Aufzeichnungssystem verfügen, welches den Anforderungen der EN 45011 Ziffer 4.9 entspricht. Das Aufzeichnungssystem der Kontrollstelle muss so angelegt sein, dass Auskünfte über die jährliche Kontrolltätigkeit ihres Kontrollpersonals, getrennt nach Person, Kontrollbereichen und Ländern möglich sind, ebenso über die von der Kontrollstelle erteilten Ausnahmegenehmigungen. Diese Dokumente sind zehn Jahre lang aufzubewahren.“</p> <p><u>Ergebnisvorschlag:</u></p> <p>Die BLE und die Länder bestätigen nach Prüfung der Rechtslage, dass die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren für alle Dokumente, die sich auf das Zertifizierungsverfahren beziehen, auch nach neuem Datenschutzrecht rechtmäßig und damit zulässig ist.</p>	

Ergebnis:

Die BLE weist darauf hin, dass die 10 jährige Aufbewahrungsfrist, seit einer Anpassung der BLE Leitlinien zum Zulassungsverfahren der Kontrollstellen im Jahr 2010 zunächst auf 5 Jahre reduziert wurde und momentan seitens der BLE gar keine Fristen, abgesehen von den tatsächlich, gesetzlich geregelten Fristen vorgegeben werden. Die BLE prüft jedoch nochmals ihre Bescheide, auf dort aktuell beinhaltete Fristen.

Auch die Akkreditierung nach EN 17065 macht keine Vorgaben für Fristen zur Aufbewahrung von Dokumenten. Entscheidend ist nur, dass durch die vorhandenen Dokumente der Zyklus einer Zertifizierung wiedergegeben werden kann.

<p style="text-align: center;">Sitzung des Ständigen Ausschusses der LÖK vom 06. Januar bis zum 07. März 2018 beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) in Kassel</p>	<p style="text-align: center;">TOP 7 B</p>
<p>Eingereicht von: Bayern</p> <p>Wiederaufruf aus der Sitzung vom 31. Januar bis zum 01. Februar 2017</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> BVK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ <input type="checkbox"/></p>
<p>Betreff: Verkäuferbescheinigungen nach Artikel 69 VO (EG) Nr. 889/2008</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO (EG) 834/07 Art. <input checked="" type="checkbox"/> VO (EG) 889/08 Art.69, Anhang XIII <input type="checkbox"/> ÖLG §</p> <p><input type="checkbox"/> Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet</p>	
<p><u>Sachverhalt:</u> Verschiedentlich verwenden Unternehmen zur Bestätigung der GVO-Freiheit eine abgewandelte Version des Anhangs XIII der VO (EG) Nr. 889/2008 oder benutzen eigene Formulierungen. Nach Angaben von Kontrollstellen wird von den Länderbehörden mit derartigen Bescheinigungen unterschiedlich umgegangen. Teilweise werden sie akzeptiert, teilweise auch abgelehnt. Ein abgestimmtes Vorgehen wäre sinnvoll, nachdem die Erzeugnisse bundesweit vertrieben werden. Art. 69 spricht von einer „kann“ Bestimmung für die Verwendung des Musters im Anhang XIII, lässt also bei der Gestaltung einen gewissen Spielraum. Inhaltlich sollten jedoch die Angaben der Unternehmen deckungsgleich sein.</p> <p><u>Schlussfolgerung / Bewertung:</u> Bei Verkäuferbescheinigungen von Unternehmen zur GVO-Freiheit kann vom Muster im Anhang XIII der VO (EG) Nr. 889/2008 nur abgewichen werden, wenn der Inhalt deckungsgleich mit Anhang XIII ist.</p> <p><u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u> Mail vom 13.10.2016 an die Länderbehörden</p> <p><u>Ergebnisvorschlag:</u> Die Kontrollstellen werden aufgefordert nur noch inhaltlich mit Anhang XIII der VO (EG) Nr. 889/2008 deckungsgleiche Verkäuferbescheinigungen zu akzeptieren.</p> <p><u>Diskussion:</u> Die KS werden zur Rückmeldung aufgefordert, welche Unternehmen (Lieferanten) nicht bereit sind, die Regelung 1:1 umzusetzen. Über eventuelle Art. 91 (1) Maßnahmen kann erst danach entschieden werden. Wiedervorlage des TOP zur 1.Sitzung Ständiger Ausschuss im Jahr 2018.</p> <p>Rückmeldung von sieben Kontrollstellen. Sechs dieser Kontrollstellen haben zurück gemeldet, dass von den Unternehmen im Wesentlichen die Verkäuferbestätigung im Sinne von Art. 69 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 deckungsgleich mit dem Muster aus Anhang XIII</p>	

verwendet wird. Eine Kontrollstelle jedoch gibt an, dass von Lieferanten/Züchtern von Saatgut davon abgewichen wird und diese vornehmlich auf eigenen formulierte Erklärungen zurückgreifen. Eine Kontrollstelle weist in ihrer Rückmeldung darauf hin, dass es bei den Unternehmen immer noch mehrere Unklarheiten darüber gibt, für welche Erzeugnisse tatsächlich eine Verkäuferbestätigung erforderlich ist. Hier wird gewünscht, dass es von Seiten der Behörden eine klare Vorgabe gibt, welche Stoffe nicht unter die Kennzeichnungspflicht nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und VO (EG) Nr. 1830/2003 fallen. Denkbar wäre eine zumindest auf nationaler Basis geführte Liste mit kritischen Stoffen zu führen. Dies wird für sinnvoller erachtet, als ausschließlich auf die formalen Kriterien der Verkäuferbestätigung zu verweisen.

BY berichtet über ein Angebot des FiBL e.V. dessen Betriebsmittelliste zu ergänzen um einen Teil für Aromen, die im Rahmen der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zulässig sind. Für die dann dort gelisteten Aromen wäre die Bescheinigung für die GVO-Freiheit ausschließlich entsprechend des Musters gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zu nutzen.

Ergebnis:

Der BÖLW erklärt sich bereit, zu prüfen, ob dieser eine Liste erstellen kann, die alle Stoffe/Erzeugnisse beinhaltet, für welche eine Verkäuferbescheinigung nach Art. 69 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erforderlich ist.

Der Vertreter des VAZ weist auf den Abschlussbericht des BÖLN-Projektes 02OE072 „Praktikabilität des Kontrollverfahrens zum GVO Verbot im ökologischen Landbau“ hin.

(Anmerkung von BB: Eine solche Liste könne nicht abschließend sein. Dementsprechend, müsste die Liste regelmäßig aktualisiert werden)

Agrarministerkonferenz

- Umlaufbeschluss -

gemäß Ziffer 7 der Geschäftsordnung der AMK

Nr. 02/ 2018

Gegenstand: Gemeinsame Nutzung des Meldeformulars nach Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Berichterstatter: Hessen / Vorsitz der Länderarbeitsgemeinschaft
Ökologischer Landbau (LÖK)

Beschluss:

Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder beschließen, dass den Kontrollstellen ab sofort ein neues, bundesweit einheitliches Meldeformular nach Art. 28 Abs. 1 a) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verbindlich vorgegeben wird.

Sie bitten das BMEL zu prüfen, ob dafür eine Rechtsverordnung des Bundes auf Grundlage von § 11 Abs. 1 Nr. 3 ÖLG und § 14 ÖLG KontrollStZulV erlassen werden muss.

Meldung gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.06.2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 i.V.m. Art. 63 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Bitte ausfüllen und jeweils Zutreffendes ankreuzen

A Name(n) und Anschrift der/des Unternehmer/s falls abweichend zusätzlich Postanschrift sowie weitere zum Unternehmen gehörende Betriebe, sofern abweichend vom Sitz des Unternehmens mit eigenem Kontrollvertrag :	B Anschriften weiterer zum gemeldeten Unternehmen gehörige Betriebsstätten, sofern abweichend vom Sitz des Unternehmens ohne eigenem Kontrollvertrag:
Straße, Hausnummer: PLZ Ort: Telefon: Fax: Mobil: E-Mail: ggf. Post-Zustelladresse: Name des Verantwortlichen: (Land-)Kreis des Unternehmenssitzes: Bei landwirtschaftlichen Unternehmen Angabe der InVeKos-Nummer:	Angabe von Produktionseinheiten auf einem Zusatzblatt
Name und Anschrift der zuständigen Behörde:	C Wird von der Kontrollstelle ausgefüllt: Der Vertrag nach Nr. 5.3 dieser Meldung stimmt mit dem im Antrag auf Zulassung als private Kontrollstelle vorgelegten Muster überein: <input type="checkbox"/> Ja, daher keine eigene Vorlage. <input type="checkbox"/> Nein, Vertrag ist beigelegt. Datum des Vertragsbeginns:..... Datum der (geplanten) Erstkontrolle gem. Art. 63, Abs. 1 und 2 der VO (EG) Nr. 889/2008: Dem Unternehmen wird folgende Nummer zugeteilt: DE-..... Datum Unterschrift (Wiederholung in Druckbuchstaben)
D 1. In meinem/unserem Unternehmen werden Produkte im Sinne des Art. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 mit dem Ziel des Inverkehrbringens 1.1 <input type="checkbox"/> erzeugt oder gesammelt, Kennzeichnung A <input type="checkbox"/> Das Unternehmen verfügt auch über mindestens eine nichtökologische Produktionseinheit. 1.2 <input type="checkbox"/> als Lebensmittel aufbereitet (verarbeiten und/oder haltbar machen ökologischer Erzeugnisse, einschließlich schlachten und zerlegen tierischer Erzeugnisse, mit Hinweis auf die ökologische Produktionsweise kennzeichnen oder verpacken), Kennzeichnung B <input type="checkbox"/> Das Unternehmen bereitet auch nichtökologische Lebensmittel auf. 1.3 <input type="checkbox"/> eingeführt (aus einem Land außerhalb der Europäischen Union [Drittland]), Kennzeichnung C <input type="checkbox"/> Das Unternehmen führt auch nichtökologische Lebensmittel ein. 1.4 <input type="checkbox"/> als Futtermittel aufbereitet, Kennzeichnung E <input type="checkbox"/> Das Unternehmen stellt auch nichtökologische Futtermittel her. 1.5 <input type="checkbox"/> ausschließlich gelagert und/oder in den Verkehr gebracht , Kennzeichnung H <input type="checkbox"/> Das Unternehmen lagert/bringt auch nichtökologische Produkte in den Verkehr. 1.6 <input type="checkbox"/> vorgenannte Tätigkeiten werden ganz oder teilweise an Dritte vergeben , Kennzeichnung D 2 <input type="checkbox"/> Von meinem/unserem Unternehmen werden Erzeugnisse, die im Einklang mit den Produktionsvorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 hergestellt wurden, ausgeführt (in ein Land außerhalb der Europäischen Union [Drittland]).	

3. Gemäß den Anforderungen des Art. 63 Abs. 3 Buchstabe c) + e) der VO (EG) Nr. 889/2008 wird Folgendes angegeben:

3.1 **Landwirtschaftliches Unternehmen**

	gesamt	Bundesland	Bundesland	in anderen Mitgliedsstaaten
Landwirtschaftliche Nutzfläche	ha	ha	ha	ha
davon ökologisch bewirtschaftet	ha	ha	ha	ha

Daten der letzten nichtökologischen/nichtbiologischen Maßnahmen (eventuell Zusatzblatt verwenden):

Mein / Unser Unternehmen erzeugt Produkte in folgenden Produktionszweigen:

Ackerbau Grünland Gartenbau Weinbau andere Sonderkulturen Sammlung von Wildpflanzen Tierhaltung/Produktionsrichtung: _____

Imkerei Aquakultur
(Die Angaben zur Lage der Parzellen [Katasterangaben] wurden der unten genannten Kontrollstelle vorgelegt.)

3.2 **Aufbereitungsbetrieb von Lebensmitteln**
Mein / Unser Unternehmen bereitet Produkte aus folgenden Produktgruppen auf – siehe unten zu Punkt 3.2 bis 3.4
 nur Abpacken/Etikettieren

3.3 **Einfuhrbetrieb und/oder Erstempfänger**
Mein / Unser Unternehmen führt Produkte folgender Produktgruppen aus Drittländern ein – s.u. zu Punkt 3.2 bis 3.4

3.4 **Unternehmen, welches Erzeugnisse im Sinne des Art. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 ausschließlich lagert und / oder in Verkehr bringt** – siehe unten zu Punkt 3.2 bis 3.4
 Großhandel Fernabsatz (z.B. Online-Handel etc.) Lebensmitteleinzelhandel
Mein / Unser Unternehmen lagert/vermarktet folgende Produkte/Produktgruppen – siehe unten zu Punkt 3.2 bis 3.4

Zu Punkt 3.2. bis 3.4.: bitte Zutreffendes ankreuzen.

Getreide u. -produkte Ölfrüchte u. -produkte Gemüse, Kartoffeln, Obst Gewürze, Heilpflanzen
 Milch u. -produkte Fleisch u. -produkte Schlachtbetrieb Eier u. -produkte Fisch, Meeresfrüchte, Algen u. -produkte Imkereiprodukte Getränke Nahrungsergänzungsmittel
 Gastronomie, Außer-Haus-Verpflegung Saatgut, Vermehrungsmaterial Futtermittel (nur bezogen auf Einfuhr und Handel) landwirtschaftliche Nutztiere Sonstiges: _____

3.5 **Vergabe von Tätigkeiten an Dritte**
Art der vergebenen Tätigkeit (ggf. auf Zusatzblatt): _____
Name und Anschrift des beauftragten Subunternehmens sowie ggf. Codenummer der zugehörigen Kontrollstelle (Angaben bitte auf einem Zusatzblatt): _____

3.6 **Aufbereitungsbetrieb von Futtermitteln** Futtertrocknung
Mein/Unser Unternehmen bereitet Produkte aus folgenden Produktgruppen auf (ggf. auf Zusatzblatt):
 Mischfutter Einzelfuttermittel Nebenerzeugnisse der Lebensmittelherstellung ohne weitere Aufbereitung Heimtierfutter Sonstiges: _____

4 Diese Tätigkeit(en) melde ich / melden wir gemäß Art. 28 der VO (EG) Nr. 834/2007 an und unterstellen sie dem Kontrollverfahren gemäß Art. 27 der VO (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Titel IV der VO (EG) Nr. 889/2008.

5. Ich gebe / Wir geben hierzu folgende Angaben und Erklärungen ab:

5.1 Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns, die Arbeitsgänge nach Maßgabe der Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 sowie ihrer Durchführungsbestimmungen durchzuführen.

5.2 Ich nehme / Wir nehmen davon Kenntnis, dass die hier gemachten Angaben aufgrund EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau erhoben werden und die Erteilung dieser Auskünfte Voraussetzung für die Aufnahme in das Kontrollverfahren ist.

5.3 Für die vorgeschriebene Kontrolle des / der oben genannten Unternehmens/Unternehmen wurde mit folgender zugelassener Kontrollstelle ein Vertrag abgeschlossen (ggf. Angaben zu Kontrollen im Ausland auf Zusatzblatt):

Name der Kontrollstelle _____ Anschrift der Kontrollstelle _____

6. Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns:

6.1 Betriebskontrollen außer von der betrauten Kontrollstelle und von der zuständigen Behörde auch von deren Beauftragten bzw. von zugelassenen Erfüllungsgehilfen durchführen zu lassen,

6.2 bei Betriebskontrollen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Zugang zu allen Betriebsstätten zu gewähren und Einblick in alle einschlägigen Informationsquellen und Datensammlungen zu geben.

7 Zudem erkläre ich / erklären wir, dass für mein / unser Unternehmen

mit keiner weiteren Kontrollstelle ein Kontrollvertrag abgeschlossen worden ist bzw.

für folgende Betriebsteile mit nachfolgend genannter Kontrollstelle ein Kontrollvertrag geschlossen worden ist:
(Angaben bitte auf einem Zusatzblatt mit Nennung der Anschriften der Betriebseinheiten und der Kontrollstellen)

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Wiederholung in Druckbuchstaben _____

Agrarministerkonferenz

- Umlaufbeschluss -

gemäß Ziffer 7 der Geschäftsordnung der AMK

Nr. 03/ 2018

Gegenstand: **Berechnung 170 kg Stickstoff (N) im Ökolandbau in Bezug auf die
Besatzdichte**

Berichterstätter: **Hessen / Vorsitz der Länderarbeitsgemeinschaft
Ökologischer Landbau (LÖK)**

Beschluss:

Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder beschließen, dass bei der Berechnung des zulässigen Grenzwerts von 170 kg Stickstoff je ha nach Art. 15 der Verordnung EG Nr.889/2008 nach den Vorgaben der Dünge-VO vorgegangen werden soll.

Agrarministerkonferenz

- Umlaufbeschluss -

gemäß Ziffer 7 der Geschäftsordnung der AMK

Nr. 04/ 2018

Gegenstand: **Abwicklung der Genehmigung von nichtökologischem Basissaatgut über die Datenbank „OrganicXseeds“**

Berichterstatter: **Hessen / Vorsitz der Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK)**

Beschluss:

Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder beschließen, dass die Genehmigung des Einsatzes von nichtökologischem Basissaatgut vereinfacht und auf die Kontrollstellen übertragen werden kann. Anträge für die Verwendung von nichtökologischem Basissaatgut können wie bei normalem Z-Saatgut bei der Kontrollstelle vor Aussaat gestellt werden. Sollte es jedoch Entscheidungen nach VO (EG) Nr. 889/2008 Art. 45 Abs. 5 (d) geben, muss die Billigung der zuständigen Behörden vorliegen.

Agrarministerkonferenz

- Umlaufbeschluss -

gemäß Ziffer 7 der Geschäftsordnung der AMK

Nr. 05 / 2018

Gegenstand: Kontrollverfahren bei Subunternehmen

Berichterstatter: Hessen / Vorsitz der Länderarbeitsgemeinschaft
Ökologischer Landbau (LÖK)

Beschluss:

Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder beschließen:

1. Kontrollverfahren bei erbrachten Dienstleistungen Dritter (Subunternehmer) sind unabhängig davon, ob sie als eigenständiges Kontrollverfahren oder im Kontrollverfahren des Auftraggebers (mitkontrolliert) durchgeführt werden, gleich wirksam durchzuführen.
2. Die Intensität, mit der die Kontrollstelle des Auftraggebers die Tätigkeit des Subunternehmers in dessen Betrieb überprüft, ergibt sich aus der Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften für die ökologische Produktion bzgl. dieser Tätigkeiten entsprechend Art. 65 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008. Wenn die vergebene Tätigkeit nicht nur innerhalb der Betriebsstätte des Auftraggebers erfolgt, ist dafür jährlich eine separate Risikobewertung erforderlich. Daraus ist dann die erforderliche Intensität für Inspektionsbesuche und andere Kontrollmaßnahmen (z.B. Probenahmen, Cross Checks) in den Betriebsstätten des Subunternehmers abzuleiten.
3. Die Kontrollstellen werden gebeten, die von ihnen kontrollierten Unternehmen darauf hinzuweisen, dass Änderungen zu Arbeitsgängen, die an Dritte vergeben werden, gemäß Art. 86 i.V.m. Art. 64 der VO (EG) Nr. 889/2008 fristgerecht, d.h. vor einer ersten Vergabe, der Kontrollstelle schriftlich mitzuteilen sind (Änderung der Betriebsbeschreibung). Dabei soll auf Nr. 9.1 des Maßnahmenkatalogs (Anlage 3 ÖLGKontrollStZuIV) hingewiesen werden, wonach bei unvollständiger Liste der Subunternehmer eine Entfernung der Öko-Hinweise von betreffenden Partien vorgesehen ist.

Änderungen in der Betriebsbeschreibung, die die Liste der Subunternehmer gemäß Art. 86 a) der VO (EG) Nr. 889/2008 betreffen, müssen aktuell der Sitzlandbehörde des Auftraggebers gemeldet werden, bei Sitz eines Subunternehmers in einem anderen Land auch dessen Sitzlandbehörde.

Agrarministerkonferenz

- Umlaufbeschluss -

gemäß Ziffer 7 der Geschäftsordnung der AMK

4. Eine Meldung von Kontrollterminen bei Subunternehmern, wenn diese Kontrolle separat von derjenigen des Auftraggebers erfolgt, soll an die für den Betrieb des Subunternehmers örtlich zuständige Behörde erfolgen.
5. Die Ausstellung einer Bescheinigung nach Art. 29 der VO (EG) Nr. 834/2007 mit Angaben zu einem Subunternehmer ist in jedem Fall unzulässig. Wenn eine solche Bescheinigung benötigt wird, in der der Subunternehmer genannt wird, muss er sich selbständig melden und sein Unternehmen dem Kontrollsystem unterstellen.